

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Stand am 18. September 2024 (Vorentwurf)

Energieeffizienzverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 18. September 2024
<p>Art. 12a <i>Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas</i></p> <p>¹ Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern, die mit dem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können, gelten die CO₂-Emissionen, die aus der Verwendung des anerkannten biogenen Anteils dieses Treibstoffgemischs stammen, als nicht klimarelevant.</p> <p>² Der anerkannte biogene Anteil beträgt 20 Prozent.</p>	<p><i>Art. 12a</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Kühlgeräte

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Kühlgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) nach Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2019 nicht mehr als 100 beträgt und sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II Ziffern 2–4, ausgenommen Ziffern 3 Buchstabe d und 4 Buchstabe o, der Verordnung (EU) 2019/2019 erfüllen.
- 2.2 Eintürige Kühlgeräte nach Ziffer 1, deren Drei-Sterne- oder Vier-Sterne-Fach oder -Fächer einen Rauminhalt aufweist oder aufweisen, der weniger als 18 Prozent des Gesamtrauminhalts ausmacht, dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Energieeffizienzindex (EEI) gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2019 nicht mehr als 125 beträgt und sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II Ziffern 2–4, ausgenommen Ziffern 3 Buchstabe d und 4 Buchstabe o, der Verordnung (EU) 2019/2019 erfüllen.
- 2.3 Ab 1. März 2024 sind für Kühlgeräte nach Ziffer 2.2 zusätzlich die Anforderungen nach Anhang II Ziffer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2019 zu erfüllen.
- 2.4 Weinlagerschränke und geräuscharme Kühlgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 Anhang II Ziffern 1 Buchstabe a und 2–4, ausgenommen Ziffern 3 Buchstabe d und 4 Buchstabe o, der Verordnung (EU) 2019/2019 erfüllen.
- 2.5 Ab 1. März 2024 sind für Weinlagerschränke und geräuscharme Kühlgeräte nach Ziffer 1 zusätzlich die Anforderungen nach Anhang II Ziffer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2019 zu erfüllen.

5 Übergangsbestimmung

Kühlgeräte, welche die ab 1. März 2024 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2024 abgegeben werden.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Kühlgeräte

Ziff. 2

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Kühlgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3 und 6 sowie Anhang II Nummern 1–4, ausgenommen Nummer 4 Buchstabe o, der Verordnung (EU) 2019/2019 erfüllen.
- 2.2 Weinlagerschränke und geräuscharme Kühlgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3 und 6 sowie Anhang II Nummern 1–4, ausgenommen Nummer 4 Buchstabe o, der Verordnung (EU) 2019/2019 erfüllen.

Ziff. 5

5 Übergangsbestimmung

Aufgehoben

Anhang 1.2
(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II, ausgenommen Ziffern 8 Artikel 5 und 9 Artikel 1 Buchstabe h, der Verordnung (EU) 2019/2023 erfüllen.

5 Übergangsbestimmung

Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner, welche die ab 1. März 2024 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2024 abgegeben werden.

Anhang 1.2
(Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner

Ziff. 2

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II, ausgenommen Abschnitt 9 Nummer 1 Buchstabe h, der Verordnung (EU) 2019/2023 erfüllen.

Ziff. 5

5 Übergangsbestimmung

Aufgehoben

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner.
- 1.2 Ausgenommen sind Haushaltswäschetrockner, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 932/2012.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr EEI gemäss Anhang II Ziffer 1 der Verordnung (EU) 932/2012 unter 24 liegt.
- 2.2 Ausgenommen sind für einen Gebrauch in Gemeinschaftsräumen von Mehrfamilienhäusern ausgelegte Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 mit einer Trocknungsleistung über 4 kg pro Stunde (Standard-Baumwollprogrammdauer bei vollständiger Befüllung). Diese dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr EEI gemäss Anhang II Ziffer 1 der Verordnung (EU) 932/2012 unter 32 liegt.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Haushaltswäschetrockner anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 einhalten.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen I-IV, VI und VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltswäschetrockner

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner nach Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2533.
- 1.2 Ausgenommen sind die Geräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2533.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2533.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr EEI gemäss Anhang III Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2023/2533 nicht über 60 liegt und wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 6 und 7 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2533 erfüllen.
- 2.2 Ausgenommen sind für einen Gebrauch in Gemeinschaftsräumen von Mehrfamilienhäusern ausgelegte Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 mit einer Trocknungsleistung über 4 kg pro Stunde (Standard-Baumwollprogrammdauer bei vollständiger Befüllung). Diese dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3, 6, 7 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2533 erfüllen.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die Eigenschaften der Haushaltswäschetrockner nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II, III und VI der Verordnung (EU) 2023/2533 und den Anhängen II, IV und X der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Haushaltswäschetrockner anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang IV Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2533 und nach Anhang VI und IX Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 erfüllen.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen und des QR-Codes nach den Anhängen I-IV, VI und X der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 vorzunehmen, ausgenommen die Vorschriften zur Eingabe des Produktdatenblatts und der technischen Dokumentation in die Produktdatenbank der EU. Soweit EU-Hoheitszeichen und QR-Codes in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.
- 4.2 Die Vorgaben für die bereitzustellenden Informationen bei visuell wahrnehmbarer Werbung, bei technischem Werbematerial und beim Fernabsatz richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534.

<p>5 Übergangsbestimmung</p> <p>Haushaltswäschetrockner, welche die ab 1. Januar 2024 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2024 abgegeben werden.</p>	<p>4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534.</p> <p>5 Übergangsbestimmungen</p> <p>Haushaltswäschetrockner, welche die ab 1. Juli 2025 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2026 abgegeben werden.</p>
<p style="text-align: right;"><i>Anhang I.5</i> (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)</p> <p>Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsgeschirrspüler</p> <p>2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben</p> <p>Haushaltsgeschirrspüler nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II, ausgenommen Ziffer 5 Artikel 5 und Ziffer 6 Artikel 7, der Verordnung (EU) 2019/2022 erfüllen.</p> <p>5 Übergangsbestimmung</p> <p>Haushaltsgeschirrspüler, welche die ab 1. März 2024 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2024 abgegeben werden.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang I.5</i> (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)</p> <p>Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener Haushaltsgeschirrspüler</p> <p><i>Ziff. 2</i></p> <p>2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben</p> <p>Haushaltsgeschirrspüler nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II, ausgenommen Nummer 6 Absatz 7, der Verordnung (EU) 2019/2022 erfüllen.</p> <p><i>Ziff. 5</i></p> <p>5 Übergangsbestimmung</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p style="text-align: right;"><i>Anhang I.12</i> (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)</p> <p>Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von elektronischen Displays</p> <p>2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben</p> <p>2.1 Elektronische Displays nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II, ausgenommen Buchstabe D Ziffern 1–4, der Verordnung (EU) 2019/2021 erfüllen.</p> <p>5 Übergangsbestimmung</p> <p>Elektronische Displays, welche die ab 1. März 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2023 abgegeben werden.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang I.12</i> (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)</p> <p>Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von elektronischen Displays</p> <p><i>Ziff. 2</i></p> <p>2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben</p> <p>Elektronische Displays nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II, ausgenommen Buchstabe D Nummern 2–4, der Verordnung (EU) 2019/2021 erfüllen.</p> <p><i>Ziff. 5</i></p> <p>5 Übergangsbestimmung</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 120 kW aufweisen.
- 1.2 Ausgenommen sind Einzelraumheizgeräte nach Artikel 1 Buchstaben a–g der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EU) 2015/1188 erfüllen.
- 2.2 Ab 1. Januar 2024 dürfen elektrische Einzelraumheizgeräte mit Ausnahme von gewerblich genutzter Einzelraumheizgeräten nach Ziffer 1 in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2015/1188 nicht unter 39 Prozent liegt. Ausgenommen sind Kirchenbankheizungen.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die Eigenschaften der Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Einzelraumheizgerät anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang IV Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 erfüllen.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Bei Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186 gilt:

- a. Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI und VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW sowie für gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte, die eine Nennwärmeleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 300 kW aufweisen.
- 1.2 Ausgenommen sind Einzelraumheizgeräte nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1103.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1103.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3, 6 und 7 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1103 erfüllen.
- 2.2 Elektrische Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 mit Ausnahme von Handtuchhaltern und Kirchenbankheizungen dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1103 nicht unter 49,5 Prozent liegt.
- 2.3 Elektrische Einzelraumheizgeräte mit sichtbar glühendem Heizelement nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn ihr Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad gemäss Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1103 nicht unter 51,5 Prozent liegt.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die Eigenschaften der Einzelraumheizgeräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen III und IV der Verordnung (EU) 2024/1103 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Einzelraumheizgerät anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang V Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1103 erfüllen.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Bei Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 gilt:

- a. Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen nach den Anhängen II–VI und VIII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 vorzunehmen. Soweit EU-Hoheitszeichen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.

b. Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1186.

b. Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1186.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion nach Ziffer 1, ausgenommen Getränke Kühler, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte, dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II Ziffern 1 Buchstabe a, 2, ausgenommen Buchstabe d, und 3, ausgenommen Buchstabe k, der Verordnung (EU) 2019/2024 erfüllen.
- 2.2 Getränke Kühler, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II Ziffern 1 Buchstabe b, 2, ausgenommen Buchstabe d, und 3, ausgenommen Buchstabe k, der Verordnung (EU) 2019/2024 erfüllen.
- 2.3 Ab dem 1. September 2023 dürfen Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion nach Ziffer 1 in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II Ziffern 1 Buchstabe b, 2, ausgenommen Buchstabe d, und 3, ausgenommen Buchstabe k, der Verordnung (EU) 2019/2024 erfüllen.

5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, welche die ab 1. März 2021 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2021 abgegeben werden.
- 5.2 Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, welche die ab 1. September 2023 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab diesem Datum nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2024 abgegeben werden.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von netzbetriebenen Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

Ziff. 2.1-2.3

- 2.1 Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion nach Ziffer 1, ausgenommen Getränke Kühler, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte, dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II Nummern 1 Buchstabe a, 2 und 3, ausgenommen Nummer 3 Buchstabe k, der Verordnung (EU) 2019/2024 erfüllen.
- 2.2 Getränke Kühler, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II Nummern 1 Buchstabe b, 2 und 3, ausgenommen Buchstabe k, der Verordnung (EU) 2019/2024 erfüllen.
- 2.3 Ab dem 1. September 2023 dürfen Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion nach Ziffer 1 in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang II Nummern 1 Buchstabe b, 2 und 3, ausgenommen Buchstabe k, der Verordnung (EU) 2019/2024 erfüllen.

Ziff. 5

5 Übergangsbestimmung

Aufgehoben

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1670.
- 1.2 Ausgenommen sind Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1670.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1670.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Mobiltelefone nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3 und 6 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1670 erfüllen.
- 2.2 Smartphones nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und 6 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1670 erfüllen.
- 2.3 Schnurlose Telefone nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und 6 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1670 erfüllen.
- 2.4 Slate-Tablets nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und 6 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1670 erfüllen.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die Eigenschaften der Smartphones, der Mobiltelefone, der schnurlosen Telefone und der Slate-Tablets nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II, III und IIIa der Verordnung (EU) 2023/1670 und den Anhängen II, IV und IVa der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1669 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang IV Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/1670 sowie nach Anhang IX Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1669 erfüllen.

4 Angabe des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

- 4.1 Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und die Kennzeichnung sind mit Ausnahme der EU-Hoheitszeichen und des QR-Codes nach den Anhängen I–IVa und VI der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1669 vorzunehmen, ausgenommen die Vorschriften zur Eingabe des Produktdatenblatts und der technischen Dokumentation in die Produktdatenbank der EU. Soweit EU-Hoheitszeichen und QR-Codes in

	<p>Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU bereits angebracht sind, können sie belassen werden.</p> <p>4.2 Die Vorgaben für die bereitzustellenden Informationen bei visuell wahrnehmbarer Werbung, bei technischem Werbematerial und beim Fernabsatz richten sich nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1669.</p> <p>4.3 Die für den Internetverkauf massgebenden Vorgaben richten sich nach Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1669.</p> <p>5 Übergangsbestimmungen</p> <p>Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets, welche die ab dem 1. Juli 2025 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2026 abgegeben werden</p>
--	--

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Aus-Zustand

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008.
- 1.2 Ausgenommen sind:
- informationstechnische Geräte, die nicht der Klasse B nach der Norm EN 55022:2006 entsprechen;
 - informationstechnische Geräte, die für den Betrieb mit einer Nennspannung > 300 V ausgelegt sind;
 - elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte, die mit einem externen Niederspannungsnetzteil, mit einer Ausgangsspannung < 6 V und einer Ausgangsstromstärke ≥ 550 mA in Verkehr gebracht werden;
 - Desktop-Computer, integrierte Desktop-Computer und Notebook-Computer gemäss Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 617/2013;
 - Fernsehgeräte nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 642/2009.
- 1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

- 2.1 Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 erfüllen.
- 2.2 ...

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Haushalts- und ein Bürogerät anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang III Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 erfüllen.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Vernetzte Haushalts- und Bürogeräte, das heisst Geräte, die mit einem Netzwerk verbunden werden können oder einen oder mehrere Netzwerk-Ports aufweisen, müssen die Anforderungen an die Produktinformationen gemäss Anhang II Ziffer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 erfüllen.

Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben netzbetriebener elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb

1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang gilt für netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb nach Artikel 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/826.
- 1.2 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2023/826.

2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben

Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3 und 6 sowie Anhang III Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/826 erfüllen.

3 Konformitätsbewertungsverfahren

- 3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/826 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.
- 3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle ein Haushalts- und ein Bürogerät anhand der Vorgaben und Methoden nach Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang V Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/826 erfüllen.

4 Angabe des Energieverbrauchs

Haushalts- und Bürogeräte nach Ziffer 1 müssen die Anforderungen an die Produktinformationen gemäss Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/826 erfüllen.

	<p>5 Übergangsbestimmungen</p> <p>Geräte nach Ziffer 1, welche die ab 1. Juli 2025 geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 30. Juni 2026 abgegeben werden.</p>
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2.6</i> (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)</p> <p>Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Ventilatoren</p> <p>1 Geltungsbereich</p> <p>1.1 Dieser Anhang gilt für Ventilatoren mit einer Eingangsleistung der Antriebmotoren zwischen 0,125 und 500 kW.</p> <p>1.2 Ausgenommen sind die Ventilatoren nach Artikel 1 Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011.</p> <p>1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011.</p> <p>2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben</p> <p>Ventilatoren nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 erfüllen.</p> <p>3 Konformitätsbewertungsverfahren</p> <p>3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Ventilatoren nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.</p> <p>3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Ventilator anhand der Vorgaben und Methoden unter Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang III Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 erfüllen.</p> <p>4 Angabe des Energieverbrauchs</p> <p>Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften ist nach Anhang I Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2.6</i> (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1)</p> <p>Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Ventilatoren</p> <p>1 Geltungsbereich</p> <p>1.1 Dieser Anhang gilt für Ventilatoren nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2024/1834.</p> <p>1.2 Ausgenommen sind die Ventilatoren nach Artikel 1 Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1834.</p> <p>1.3 Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2024/1834.</p> <p>2 Anforderungen an das Inverkehrbringen und Abgeben</p> <p>Ventilatoren nach Ziffer 1 dürfen in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3 und 6 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1834 erfüllen.</p> <p>3 Konformitätsbewertungsverfahren</p> <p>3.1 Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften der Ventilatoren nach Ziffer 1 anhand der Vorgaben und Methoden nach den Anhängen II, ausgenommen Nummer 4.3, und III der Verordnung (EU) 2024/1834 gemessen und berechnet; die technischen Unterlagen müssen die Ergebnisse der Messungen und Berechnungen enthalten.</p> <p>3.2 Im Rahmen der Konformitätsüberprüfung testet die Kontrollstelle einen Ventilator anhand der Vorgaben und Methoden unter Ziffer 3.1; die Messwerte müssen die Anforderungen nach Anhang IV Nummer 3 Buchstabe b und der Nummern 12–15 der Verordnung (EU) 2024/1834 erfüllen.</p> <p>4 Angabe des Energieverbrauchs</p> <p>Die Angabe der energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften und weitere Produktinformationen sind nach Anhang II Nummern 2, 3 und 4, ausgenommen Nummer 4.3, sowie Nummern 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1834 vorzunehmen.</p> <p>5 Übergangsbestimmungen</p> <p>5.1 Ventilatoren, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab dem 24. Juli 2026 nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen längstens bis zum 24. Juli 2027 abgegeben werden.</p> <p>5.2 Ventilatoren, welche die Kriterien gemäss Anhang II Bst. a—d erfüllen, dürfen längstens bis zum 24. Juli 2028 abgegeben werden.</p>

Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

2 Bestimmungen zu den CO₂-Emissionen

- 2.1 Die CO₂-Emissionen bemessen sich nach Artikel 97 Absatz 5 VTS und werden in Gramm pro Kilometer angegeben.
- 2.2 Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern, die mit dem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können, sind die gesamten CO₂-Emissionen und der klimarelevante Anteil anzugeben.
- 2.3 Die CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung berechnen sich gestützt auf die vom UVEK gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Faktoren.

5 Kennzeichnung in der Werbung

- 5.1 Wer neue Personenwagen, Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

6 Kennzeichnung in Verkaufsinseraten

- 6.1 Neue Personenwagen, Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper, die über Verkaufsinserate in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien in Verkehr gebracht oder abgegeben werden, müssen mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 gekennzeichnet werden. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Ziff. 2.2

Aufgehoben

Ziff. 5.1

- 5.1 Wer neue Personenwagen, Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien unter Angabe einer Motorisierungsvariante, weiterer technischer Merkmale oder eines Preises bewirbt, muss die beworbenen Modellvarianten mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 kennzeichnen. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

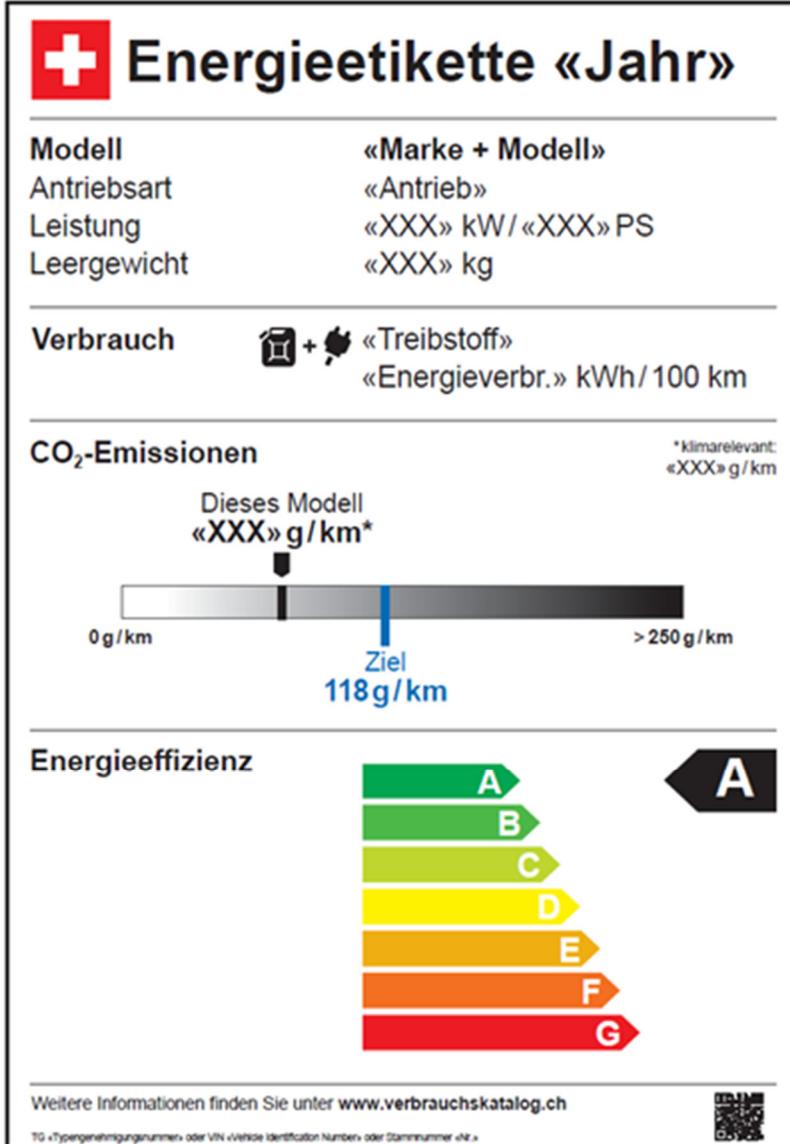
Ziff. 5.4

- 5.4 Macht die minimale Grösse der grafischen Darstellung (15 x 20 mm) mehr als 10 Prozent der Werbefläche aus, so darf mittels Abbildung eines QR-Codes oder Angabe einer Internetadresse auf die erforderlichen Angaben und die grafische Darstellung verwiesen werden. Die Angaben und die grafische Darstellung müssen direkt erscheinen, wenn der QR-Code gescannt oder die angegebene Internetadresse aufgerufen wird.

Ziff. 6.1

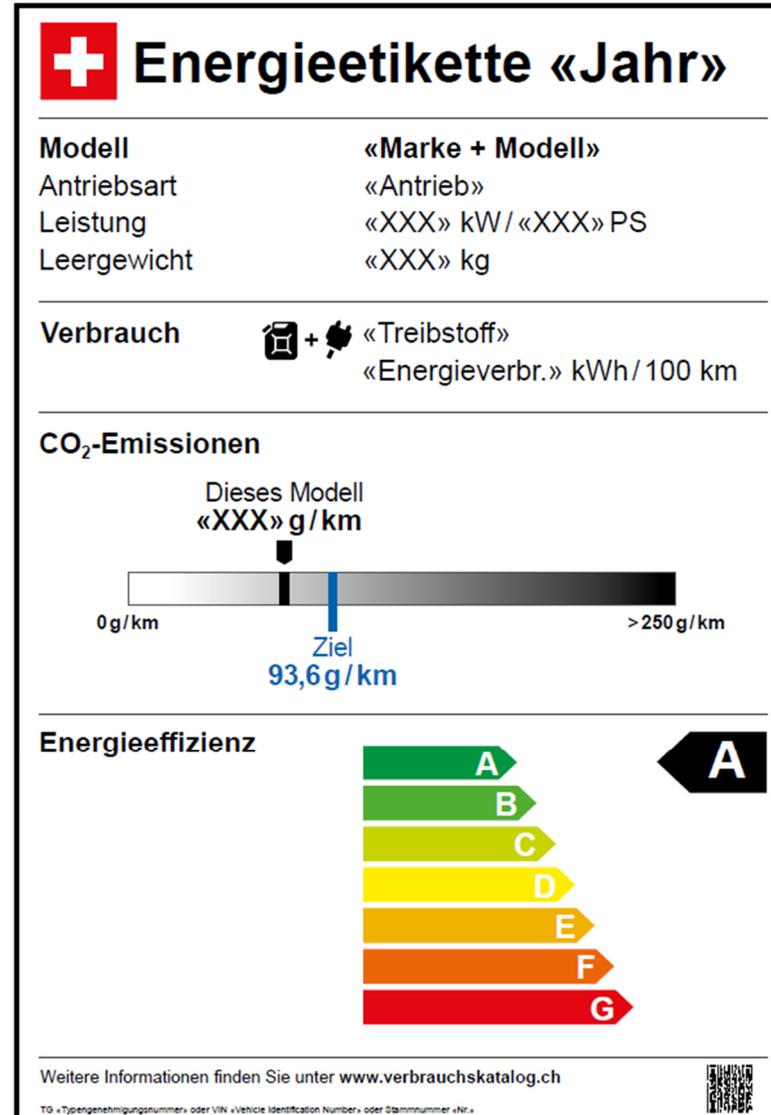
- 6.1 Neue Personenwagen, Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper, die über Verkaufsinserate in Druckerzeugnissen und in visuell-elektronischen Medien in Verkehr gebracht oder abgegeben werden, müssen mit den Angaben zum Energieverbrauch gemäss Ziffer 1.1 und zu den CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2.1 gekennzeichnet werden. Bei Personenwagen ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie anzugeben.

10 Beispiel der Darstellung der Energieetikette



Ziff. 10

10 Beispiel der Darstellung der Energieetikette



Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Art. 26 CO₂-vermindernde Faktoren bei Fahrzeugen

¹ Werden die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder eines Fahrzeugs eines Kleinimporteurs durch den Einsatz von Ökoinnovationen vermindert, so wird diese Verminderung bis höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

² Die aufgrund von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Verminderungen, die im COC ausgewiesen sind, werden mit den folgenden Faktoren multipliziert, wobei das Ergebnis arithmetisch auf einen Zehntel Gramm CO₂/km gerundet wird:

- a. im Referenzjahr 2021: 1,9;
- b. im Referenzjahr 2022: 1,7;
- c. im Referenzjahr 2023: 1,5.

³ Bei Fahrzeugen, die mit einem Treibstoffgemisch aus Erd- und Biogas betrieben werden können, wird von den CO₂-Emissionen der Prozentsatz des biogenen Anteils nach Artikel 12a Absatz 2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 abgezogen; das Ergebnis wird arithmetisch auf einen Zehntel Gramm CO₂/km gerundet.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften

c. die folgenden übrigen Produkte:

1. ...
2. Eisenbahninfrastruktur und Eisenbahnfahrzeuge, die nicht den schweizerischen sicherheitsrelevanten Produktvorschriften gemäss folgenden Erlassen entsprechen:
 - Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
 - Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983
 - Ausführungsbestimmungen vom 22. Mai 2006 zur Eisenbahnverordnung, 6. Revision
 - Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902
 - Verordnung vom 5. Dezember 1994 über elektrische Anlagen von Bahnen
 - Ausführungsbestimmungen zu den in dieser Ziffer genannten Erlassen,
3. ...
4. dem Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933 unterstellte Waren, welche die Vorschriften betreffend Feingehalte und betreffend die Bezeichnung, Kennzeichnung und materielle Zusammensetzung nach den Artikeln 1–3 und 5–21 des Edelmetallkontrollgesetzes nicht erfüllen,
5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.3, 1.15–1.16, 1.18, 1.21, 2.4, 2.14–2.15 und 3.2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 nicht einhalten:

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Art. 26 Abs. 3

Aufgehoben

Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften

Art. 2 Bst. c Ziff. 5 Einleitungssatz und siebter Strich

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

c. die folgenden übrigen Produkte:

5. die folgenden Geräte, welche die technischen Vorschriften gemäss den Artikeln 3–8 sowie den Anhängen 1.3, 1.15–1.16, 1.18, 1.21, 2.14–2.15 und 3.2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 nicht einhalten:

- ...
- netzbetriebene Haushaltswäschetrockner
- bei Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern: elektrische konventionelle Warmwasserbereiter mit einem Speichervolumen von ≥ 150 Litern und Warmwasserspeicher mit einem Speichervolumen von ≤ 500 Litern
- bei Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten: elektrische Raumheizgeräte und elektrische Kombiheizgeräte
- bei Einzelraumheizgeräten: elektrische Einzelraumheizgeräte
- bei netzbetriebenen Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion: Getränke Kühler mit Direktverkaufsfunktion, vertikale und kombinierte Kühlschränke für Supermärkte sowie vertikale und kombinierte Gefrierschränke für Supermärkte
- bei netzbetriebenen Set-Top-Boxen: komplexe Set-Top-Boxen
- netzbetriebene gewerbliche Kochfelder, offene Gratinier- oder Warmhalte-Öfen mit starker Oberhitze (Salamander) und Fritteusen

- *Aufgehoben*

Kernenergieverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 18. September 2024
	<p><i>Art. 32a</i></p> <p><i>Bisheriger Art. 33a</i></p> <p><i>Art. 33a Umfassende systematische Sicherheitsbewertungen für andere Kernanlagen als Kernkraftwerke</i></p> <p>¹ Der Inhaber einer Betriebsbewilligung für eine andere Kernanlage als ein Kernkraftwerk hat zusätzlich zu den systematischen Sicherheitsbewertungen nach Artikel 33 Absatz 1 alle zehn Jahre eine umfassende systematische Sicherheitsbewertung zu erstellen.</p> <p>² Das ENSI wird beauftragt, die detaillierten Anforderungen an die umfassende systematische Sicherheitsbewertung in Richtlinien zu regeln.</p>

Rohrleitungssicherheitsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 18. September 2024
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung gilt für die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der dem RLG unterstehenden Rohrleitungsanlagen.</p> <p>² Für Gasleitungen, die für einen maximalen Betriebsdruck bis 5 bar erstellt werden, gelten nur die Artikel 2, 3 Absätze 1 und 2, 39a sowie Anhang 1.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2</p> <p>² Für die folgenden Leitungen gelten nur die Artikel 2, 3 Absätze 1 und 2, 39a sowie Anhang 1:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Gasleitungen mit einem maximalen Betriebsdruck bis 5 bar;b. Wasserstoffleitungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019 (RLV) nicht erfüllen und bei denen das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck in Pascal (Pa) und dem Aussendurchmesser in m nicht grösser als 200 000 Pa m (200 bar cm) ist.
<p>Art. 2 Begriffe</p> <p>¹ Rohrleitungsanlagen bestehen aus Rohrleitungen und Nebenanlagen.</p> <p>² Ölleitungen sind Rohrleitungsanlagen für den Transport von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen.</p> <p>³ Gasleitungen sind Rohrleitungsanlagen für den Transport von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3^{bis}</p> <p>^{3bis} Wasserstoffleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die ausschliesslich dem Transport von gasförmigem Wasserstoff mit einem Reinheitsgrad von mindestens 98 Prozent dienen.</p>

<p>Art. 4 Aufsicht</p> <p>¹ Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie (BFE).</p> <p>² Die technische Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI).</p> <p>³ Bei Rohrleitungen, die von den Kantonen bewilligt werden, bestimmen die Kantone die für die Aufsicht zuständigen Behörden.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p> <p>² Die technische Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI). Davon ausgenommen sind die technischen Aspekte des Schutzes vor Cyberbedrohungen (Art. 39a).</p>
<p>Art. 12 Sicherheitsabstände zu Gebäuden und Orten mit häufigen Menschenansammlungen</p> <p>¹ Bei Gasleitungen mit einem Betriebsdruck ab 25 bar und bei Ölleitungen sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Bei Gasleitungen mit einem Betriebsdruck ab 25 bar, bei Ölleitungen und bei Wasserstoffleitungen sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:</p>
<p>Art. 39a Schutz vor Cyberbedrohungen</p> <p>¹ Die Betreiber treffen Massnahmen für einen angemessenen Schutz ihrer Rohrleitungsanlagen vor Cyberbedrohungen.</p> <p>² Sie erarbeiten gemeinsam Richtlinien über die Cybersicherheit. Dabei konsultieren sie das BFE, die Kantone und die interessierten Kreise.</p> <p>³ Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine frei zugängliche Adresse im Internet. Die Richtlinien sind kostenlos abrufbar.</p>	<p>Art. 39a Abs. 2 und 4</p> <p>² Sie erarbeiten gemeinsam Richtlinien über die Cybersicherheit und passen diese regelmässig dem neuesten technischen Stand an. Dabei konsultieren sie das BFE, die Kantone und die interessierten Kreise.</p> <p>⁴ Für Betreiber von Gasleitungen sind die Anforderungen des Minimalstandards für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in der Gasversorgung, G1008, Ausgabe Mai 2024 (IKT-Minimalstandard) verbindlich. Die Betreiber von Gasleitungen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Anforderungen des nach Kapitel 5 des IKT-Minimalstandards massgebenden Schutzniveaus erfüllt haben.</p>
<p>Art. 50 Überwachung der Dichtheit und Brucherkenennung</p> <p>¹ Ölleitungen sind in der Regel mit einem automatisierten System auszurüsten, das permanent und unter allen Betriebszuständen die Dichtheit überwacht.</p> <p>² Gasleitungen sind mit einem System auszurüsten, das einen Leitungsbruch zeitnah entdecken und den betroffenen Leitungsabschnitt zuverlässig feststellen kann.</p>	<p>Art. 50 Abs. 2</p> <p>² Gasleitungen und Wasserstoffleitungen sind mit einem System auszurüsten, das einen Leitungsbruch zeitnah entdecken und den betroffenen Leitungsabschnitt zuverlässig feststellen kann.</p>
<p>Art. 56 Abblas- und Entleerungsoperationen</p> <p>¹ Abblas- und Entleerungsoperationen dürfen nur unter Überwachung vor Ort ausgeführt werden.</p> <p>² Beim Abblasen von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen ist die an die Umwelt abgegebene Menge Gas auf das Minimum zu beschränken.</p>	<p>Art. 56 Abs. 2</p> <p>² <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p>

Art. 58 *Umnutzung*

Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen, die nicht oder nur teilweise nach den Vorschriften für Anlagen mit einem Betriebsdruck über 5 bar erstellt oder betrieben wurden, dürfen nicht umgenutzt, das heisst mit einem Druck über 5 bar betrieben werden.

Art. 58

Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen, die nicht oder nur teilweise nach den Vorschriften für Anlagen mit einem Betriebsdruck über 5 bar erstellt oder betrieben wurden, dürfen nicht mit einem Druck über 5 bar betrieben werden. Davon ausgenommen sind Anlagen, deren Umnutzung vom BFE im Rahmen eines erneuten Plangenehmigungsverfahrens nach Artikel 2 RLG genehmigt wurde.

Rohrleitungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 18. September 2024
	<p><i>Art. 2a Begriffe</i></p> <p>Es gelten die Begriffsbestimmungen nach Artikel 2 der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 (RLSV).</p>
<p><i>Art. 3 Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG</i></p> <p>¹ Als Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG gelten Rohrleitungsanlagen, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar und der Aussendurchmesser grösser als 6 cm ist; bei den Angaben ist der Druck als Überdruck zu verstehen.</p> <p>² Bei Rohrleitungen für den Transport von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen gilt als maximal zulässiger Betriebsdruck nach Absatz 1 der maximal mögliche Druck inklusive Druckstoss.</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 1</i></p> <p>¹ Als Rohrleitungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a RLG gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ölleitungen und Gasleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck grösser als 5 bar und einem Aussendurchmesser grösser als 6 cm; b. Wasserstoffleitungen mit einem Aussendurchmesser grösser als: <ol style="list-style-type: none"> 1. 6 cm, wenn der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 30 bar ist; 2. 12 cm, wenn der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar, aber nicht mehr als 30 bar ist. <p>² Alle Druckangaben sind als Überdruck zu verstehen.</p> <p>³ Bei Rohrleitungen für den Transport von flüssigen Brenn- oder Treibstoffen gilt als maximal zulässiger Betriebsdruck nach Absatz 1 der maximal mögliche Druck inklusive Druckstoss.</p>
<p><i>Art. 9 Technischer Bericht</i></p> <p>Der technische Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Angaben über die Unternehmung; b. die Angaben über den Projektverfasser oder die Projektverfasserin; c. die Begründung des Projektes; d. die Projektbeschreibung; e. die rohrleitungstechnischen Angaben; f. das Kathodenschutzkonzept; g. den Antrag und die Begründung für Ausnahmeregelungen nach Artikel 6 der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. April 2007 (RLSV); 	<p><i>Art. 9</i></p> <p>Der technische Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> g. den Antrag und die Begründung für Ausnahmeregelungen nach Artikel 5 RLSV